

Unser aktuelles Interview

Vorbereitung der Staats- und Rechtswissenschaftler auf den XI. Parteitag der SED

Am 7. Dezember 1984 wurde Prof. Dr. Wolfgang Weichelt, Korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR und Direktor des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie, durch den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR zum neuen Vorsitzenden des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie berufen. Mit Prof. Weichelt führten wir folgendes Gespräch.



Genosse Vorsitzender, auf der 9. Tagung des Zentralkomitees der SED wurde beschlossen, den XI. Parteitag der SED für April 1986 einzuberufen. Wie bereiten sich die Staats- und Rechtswissenschaftler auf den Parteitag vor?

Die 9. Tagung des Zentralkomitees hat auch der Staats- und Rechtswissenschaft eine klare Orientierung für ihre Aufgaben zur Vorbereitung des XI. Parteitages gegeben und deutliche Schwerpunkte gesetzt. Viele Staats- und Rechtswissenschaftler arbeiten mit großer Intensität an der erfolgreichen Lösung ihrer Aufgaben aus dem zentralen Forschungsplan der Gesellschaftswissenschaften und sind bemüht, mit ihren theoretischen Ergebnissen aus der Verallgemeinerung der inzwischen reichen Erfahrungen unserer sozialistischen Staats- und Rechtspraxis Erkenntnisse und verwertbare Vorschläge für die weitere Gestaltung dieser Praxis, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und staatliche Leitung, für die weitere Festigung unserer Arbeiter- und Bauern-Macht zu entwickeln.

Gemeinsam mit den Wissenschaftlern der anderen gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen nehmen auch die Staats- und Rechtswissenschaftler auf ihrem Gebiet an der großen Volkssprache zur Vorbereitung des Parteitages teil. Hier geht es darum, die politischen und sozial-ökonomischen Grundlagen, den humanistischen Inhalt und das praktische Wirken unserer sozialistischen Staats- und Rechtsordnung

darf nicht durch eine Gefährdung anderer erkaufte werden; sie kann die Gefährdung weder aufheben noch mindern. Deshalb sollte die verbindliche Übernahme von bestimmten Pflichten der Anlieger durch Mieter (Mietergemeinschaften) auch die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit dieser Mieter einschließen, falls sie diese Pflichten schuldhaft verletzen. Dabei darf die Art der Geltendmachung der Verantwortlichkeit keinesfalls der gesellschaftlichen Motivation zur Übernahme von Anliegerpflichten entgegenwirken.

Problematisch ist oftmals, wie in Fällen der vertraglichen Übernahme der Erfüllung von Anliegerpflichten durch Mietergemeinschaften der VEB KWV/GW, der Ordnungsstrafbefugte Mitarbeiter des örtlichen Rates oder der betreffende Angehörige der Deutschen Volkspolizei schnell und zweifelsfrei feststellen soll, welcher Mieter für die Verletzung der Anliegerpflichten tatsächlich verantwortlich ist. In der Regel werden die zur Anliegerpflicht gehörenden Aufgaben nach gemeinsamer Absprache in der Mietergemeinschaft von den einzelnen Mietern reihum erledigt. In nicht zu großen Wohnhäusern (mit etwa 6 bis 8 Mietern) kann das mit vertretbarem Aufwand noch festgestellt werden; in Wohnhäusern mit mehreren Aufgängen und 50 und mehr Mietern ist das oft nicht möglich.

Diese Schwierigkeit zu überwinden ist vor allem notwendig, um die Erfüllung der Anliegerpflichten zu sichern und auch die Realisierung und damit Wirkungsmöglichkeit der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit herbeizuführen. Des-

noch überzeugender als bedeutende Errungenschaft und in jeder Hinsicht verteidigungswürdigen Wert des Sozialismus zu erläutern. Ihre fortwährende Stärkung ist die entscheidende politische Garantie all dessen, was der Sozialismus für den Menschen geschaffen hat: seiner sozialen Sicherheit, Geborgenheit und Zukunftsgewißheit, seiner Rechtssicherheit, Gerechtigkeit und Freiheit, des Humanismus unserer Gesellschaft, der sich in unseren Tagen ganz besonders im unermüdlichen und unbeirrbar konstruktiven Eintreten für die Erhaltung und Sicherung des Friedens und für weiteren sozialen Fortschritt äußert.

Auch die Staats- und Rechtswissenschaftler können und werden noch stärker dazu beitragen, daß die Menschen verstehen, die Kämpfe unserer Zeit klassenmäßig zu beurteilen. Dazu gehört das aktive Eingreifen in die theoretische und ideologische Auseinandersetzung mit dem Imperialismus, vor allem mit seinen reaktionärsten Vertretern und Ideologien, wie etwa dem antikommunistischen „Demokratisierungskonzept“ der Reagan-Regierung, mit dem diese sich unter dem Deckmantel der „Verbreitung US-amerikanischer „Demokratie“-Erfahrung“ einen Vorwand für die Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten schaffen will, oder den aggressiven Ablegern dieses Konzepts in Gestalt etwa der juristisch drapierten Phantastereien von einer angeblichen „Fortexistenz des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937“ und ähnlichen gefährlichen revanchistischen Parolen, deren historische und völkerrechtliche Unrechtmäßigkeit hinter angeblichen „Rechtsansprüchen“ verborgen wird.

In der Vorbereitung auf den XI. Parteitag der SED wird es aber auch darum gehen, daß die Staats- und Rechtswissenschaftler ihre Anstrengungen weiter verstärken, aus der Verallgemeinerung ihrer Analysen der staatlichen und rechtlichen Wirklichkeit wissenschaftlich begründete und abgewogene Vorschläge auszuarbeiten und verwirklichen zu helfen, die der weiteren Qualifizierung der staatlichen Arbeit, der Entwicklung unserer Rechtsordnung und der konsequenten Verwirklichung von Recht und Gesetzlichkeit voran helfen, die Konzeption der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft weiter auszubauen und ins Leben umzusetzen.

Für die Staats- und Rechtswissenschaftler wird es schließlich darauf ankommen, in Vorbereitung des XI. Parteitages ihre Vorstellungen und Vorschläge bei der Ausarbeitung des neuen Perspektivplanes der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung für die Jahre 1986 bis 1990 sowie auf der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz mit dem Thema

halb muß hierzu der Erfahrungsaustausch weitergeführt werden. Denkbar wäre es, auf einer Tafel im Hauseingang den jeweils für die Erfüllung der Anliegerpflicht verantwortlichen Mieter namentlich zu nennen. Es könnte aber auch sichtbar gemacht werden, welches Mitglied der HGL die ständige Übersicht über die Erfüllung der Anliegerpflicht hat und folglich den Verantwortlichen benennen kann.

Nicht Gegenstand der Diskussion im Rahmen der VdJ waren Fragen der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit einzelner Bürger oder Kollektive wegen der Verletzung von Aufgaben bei der Erfüllung von Anliegerpflichten, die unentgeltlich — oft im Rahmen von Wettbewerben und als freiwillige Selbstverpflichtung — übernommen wurden. In kleineren Städten und Gemeinden wirken Bürger und Kollektive nicht selten ausschließlich auf diese Weise an der Erfüllung der Anliegerpflichten mit; sie praktizieren damit ein hohes Maß an Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit sowie Sicherheit in allgemeinen gesellschaftlichen Angelegenheiten. In diesen Fällen, in denen — wie ausgeführt — eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit ohnehin nicht besteht, gibt es u. E. auch für eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit keine Grundlage, weil weder eine Selbstverpflichtung noch eine derartige Vereinbarung als „Festlegung“ i. S. des §9 Abs. 3 OWG gelten kann. Nur unter dieser unabdingbaren Voraussetzung aber entsteht ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit für denjenigen, der für eine juristische Person handelt bzw. zu handeln verpflichtet ist.